

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

Einsatz von Staatstrojanern in Baden-Württemberg

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf Grund welcher Anlassstrafataten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 Strafprozessordnung (StPO) wurden im Jahr 2023 die drei Eingriffe in ein informationstechnisches System im richterlichen Beschluss angeordnet bzw. tatsächlich durchgeführt?
2. In welchem Stand der Ermittlungen befanden sich die Verfahren jeweils zum Zeitpunkt der Anordnung und des Eingriffs (mit der Bitte um Angabe, seit wann diese abgeschlossen sind)?
3. Welche Technik (Art der Geräte und Betriebssysteme) kam bei der „Quellen-Telekommunikationsüberwachung“ zum Einsatz (mit der Bitte um Darlegung, welche Daten dabei erfasst wurden)?
4. Wie viele Personen und informationstechnische Systeme wurden im richterlichen Beschluss genannt (mit der Bitte um Angabe, wie viele Personen von der tatsächlich durchgeführten Maßnahme betroffen waren)?
5. Nach welcher Katalogtat des § 100b StPO erfolgten 2023 die Erstanordnung und Verlängerungsanordnung und in welchem Fall wurde der „große Staatstrojaner“ tatsächlich zur online-Durchsuchung eingesetzt?
6. Wie viele Personen, bzw. Geräte und IT-Systeme waren davon betroffen (mit der Bitte um Angabe, welche Daten dabei erfasst wurden)?
7. Welchen Einfluss hatte die online-Durchsuchung auf die Ermittlungen?
8. Aus welchen Gründen wurden jeweils zwei genehmigte Anordnungen (nach § 100a StPO) sowie eine genehmigte Anordnung (nach § 100b StPO) nicht umgesetzt mit der Bitte um Darlegung, ob dafür im Einzelnen technische, rechtliche, ermittlungstaktische oder andere Aspekte ausschlaggebend waren?
9. Welche konkreten Auswirkungen hat das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 2025 zum laufenden und künftigen Einsatz von Staatstrojanern gemäß § 100 a und §100b StPO in Baden-Württemberg?

27.8.2025

Goll FDP/DVP

Begründung

Zur Aufklärung von Straftaten dürfen Ermittler so genannte „Trojaner“ einsetzen, um informationstechnische Systeme wie Handys und Computer zu überwachen. Aus den am 5. August vom Bundesamt für Justiz vorgelegten Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung für das Jahr 2023 geht hervor, dass auch in Baden-Württemberg „kleine Staatstrojaner“ zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung eingesetzt wurden, in zwei Fällen wurde richterlich eine online-Durchsuchung mittels „großem Trojaner“ angeordnet.

Mit dieser Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, um welche Straftaten es bei den Trojaner-Einsätzen ging, wie viele Geräte und Personen davon betroffen waren und welche Auswirkungen die Trojaner-Überwachung auf die polizeilichen Ermittlungen hatte – dies insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 7. August, nach dem diese Art der Überwachung teilweise verfassungswidrig ist, wenn sie zur Verfolgung weniger schwerwiegender Straftaten eingesetzt wird.